

Medizinische Versorgung von Flüchtlingen

Flüchtlinge, die in Deutschland Schutz suchen, brauchen eine angemessene Gesundheitsversorgung. Der Bund hat die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um den Bundesländern bei Bedarf die Einführung der Gesundheitskarte für Flüchtlinge mit geringem Verwaltungsaufwand zu erleichtern. Der Leistungsumfang und die Finanzierung der medizinischen Versorgung erfolgt unverändert im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG). Die medizinische und psychosoziale Versorgung von Flüchtlingen fällt in den Bereich der Zuständigkeit der Bundesländer.

Menschen, die zu uns kommen, haben in ihrem Herkunftsland und auf der Flucht häufig schlimme physische und psychische Gewalt erlebt. Für sie hat das Bundesgesundheitsministerium geregelt, dass in vielen Ländern psychosoziale Behandlungszentren und speziell eingearbeitete Therapeuten zusätzlich zur psychotherapeutischen Versorgung zugelassen werden.

Um die Verbreitung von Infektionskrankheiten zu verhindern, ist ein ausreichender Impfschutz notwendig. Für die Versorgung von Flüchtlingen mit Schutzimpfungen wurde ein bundesweit einheitlicher Standard eingeführt. Das Robert Koch-Institut (RKI) unterstützt die Bundesländer laufend mit Beratung und seiner wissenschaftlichen Expertise. In Abstimmung mit ihnen sowie

der Ständigen Impfkommission (STIKO) hat das RKI ein Konzept zur Umsetzung frühzeitiger Impfungen bei Asylsuchenden nach Ankunft in Deutschland entwickelt. So soll ein einheitliches Vorgehen der Bundesländer für die Versorgung von Flüchtlingen mit Schutzimpfungen erreicht werden.

Aufgrund ihrer Sprachkenntnisse können Flüchtlinge mit medizinischen Kompetenzen bei der Versorgung in Erstaufnahmeeinrichtungen eine sehr wichtige Hilfe sein. Deshalb wurde die Möglichkeit geschaffen, dass Asylsuchende mit entsprechender Ausbildung als medizinische Helfer in den Aufnahmeeinrichtungen eingebunden werden können. Der Ratgeber Gesundheit für Asylsuchende in Deutschland, der in sieben verschiedene Sprachen übersetzt wurde, gibt einen ersten bundesweit einheitlichen Überblick über das deutsche Gesundheitswesen sowie die Untersuchung in Aufnahmeeinrichtungen in einfacher Sprache. Der Ratgeber enthält allgemeine Informationen zum Gesundheitswesen und praktische Hinweise zum Schutz vor Krankheiten und Infektionen.



www.bundesgesundheitsministerium.de
Suchbegriff: **Onlineratgeber Asylsuchende**

MFA ist schon lange ein Engpassberuf

Der Verband medizinischer Fachberufe e.V. (VmF) warnt seit einigen Jahren vor dem Fachkräftemangel bei MFA. Diese Sorge wurde im Herbst 2020 von der Agentur für Arbeit für 2019 und 2020 bestätigt. Mit einem Wert von 2,2 von 3,0 wurde die MFA als Engpassberuf eingestuft. Im Januar 2022 kamen auf 8341 arbeitslose MFA bundesweit 11.139 offene Stellen. Die Arbeitslosen-Stellen-Relation lag bundesweit zuletzt bei 0,75.

Ein Kriterium bei der Engpassanalyse ist die Entwicklung des mittleren Entgelts. Laut Entgeltatlas der Agentur für Arbeit lag 2020 das mittlere Bruttoentgelt der MFA als Fachkraft in Vollzeit unter 25 Jahren bei 2198 Euro. Die Differenz zur Sozialversicherungsfachangestellten in der allgemeinen Krankenversicherung mit 3411 Euro ist nicht nachvollziehbar, beide Berufe absolvieren eine staatlich anerkannte dreijährige Ausbildung im dualen System nach Berufsbildungsgesetz.

Quelle: VmF

Telemonitoring Herzinsuffizienz kann starten

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung hat die Qualitätssicherungsvereinbarung zum Telemonitoring bei Herzinsuffizienz veröffentlicht. Die erforderlichen EBM-Positionen – zwei GOP für Zuweiser, sechs für das Telemedizinische Zentrum (TMZ) – waren bereits mit Wirkung zum 1. Januar beschlossen worden.

Die QS-Vereinbarung beinhaltet die fachlichen und technischen Anforderungen an vertragsärztliche Kardiologen, die als TMZ fungieren wollen sowie eine Beschreibung der vorgesehenen Verfahrensabläufe, Dokumentations- und Genehmigungserfordernisse.

Zuweiser (Haus- und Kinderärzte, Kardiologen, Nephrologen oder Pneumologen), die als primär behandelnde Ärztinnen und Ärzte am Telemonitoring herzinsuffizienter Patienten teilnehmen wollen, müssen dazu „keine besonderen Voraussetzungen erfüllen und benötigen keine Genehmigung ihrer KV.“

Quelle: Ärzte Zeitung

AOK: Digitaler Nachweis für Zuzahlungsbefreiung

AOK-Versicherte, die von Zuzahlungen befreit sind, können ihren Befreiungsstatus seit Ende Februar 2022 über ihre Meine AOK-App nachweisen. Die AOK hat damit eine Alternative zum bisherigen Nachweis in Papierform geschaffen.

Die digitale Zuzahlungsbefreiung wird Versicherten in ihrer Meine AOK-App angezeigt, sobald im AOK-System die Informationen über eine Befreiung hinterlegt ist. Da die Zuzahlung nach § 61 SGBV auch Bestandteil der Vergütung von Leistungserbringern gegenüber der Krankenkasse ist, hofft die AOK auf einen Mehrwert für alle am Prozess Beteiligten.

Am grundsätzlichen System der Zuzahlungen wird durch die neue Funktion nichts verändert. Bei Versicherten, die nicht von der Zuzahlung befreit sind, wird der Nachweis auch nicht in der App angezeigt.



www.aok.de/gp